

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2021
Nummer: 17
Datum: 12. Juli 2021

Inhalt: Satzung zur Änderung der Studienzuschüssesatzung
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hof

vom 28. Mai 2021

Satzung zur Änderung der Studienzuschüssesatzung

Vom 28. Mai 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Studienzuschüssesatzung vom 6. November 2013 (Amtsblatt der Hochschule 2/2014) wird wie folgt geändert.

1. Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Soweit das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Paritätische Beteiligung der Studierenden

(1) ¹Über die Verwendung der nicht den Fakultäten oder der Studienfakultät für Weiterbildung zugewiesenen Mittel aus Studienzuschüssen nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1 BayHSchG entscheidet ein Gremium, dem unter dem Vorsitz des Präsidenten neben diesem der Vizepräsident Lehre und die beiden Vertreter der Studierenden im Senat angehören. ²Die Studierenden können ihre Stimmen auf jeweils eines der vier vom Studentischen Konvent gewählten Mitglieder des Sprecherrats übertragen; § 58 Abs. 1 und 2 der Grundordnung bleiben unberührt. ³Bei Beschlussfassungen nach Satz 1 findet § 55 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung keine Anwendung; im Falle der Stimmgleichheit wird die betreffende Entscheidung von der Hochschulleitung getroffen.

(2) Über die Verwendung der den Fakultäten zugewiesenen Mittel aus Studienzuschüssen entscheidet in jeder Fakultät ein Gremium, dem der Dekan als Vorsitzender sowie der Studiendekan und die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat angehören.

(3) Über die Verwendung der der Studienfakultät für Weiterbildung zugewiesenen Mittel aus Studienzuschüssen entscheidet ein Gremium, dem der Studiendekan der Studienfakultät als Vorsitzender sowie der stellvertretende Studiendekan und die Vertreter der Studierenden im Studienfakultätsrat angehören.

(4) ¹Kommt es bei Beschlüssen nach Abs. 2 oder Abs. 3 zu einer Pattsituation, ist auch hier eine Anwendung des § 55 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung ausgeschlossen und liegt das Letztentscheidungsrecht bei der Hochschulleitung. ²Vor ihrer Entscheidung informiert sich die Hochschulleitung über die Voten der Studierendenvertreter bei der betreffenden Abstimmung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Außer-Kraft-Treten“ das Komma und das Wort „Übergangsvorschriften“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Satz 3 und 4 wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 1 wird § 2.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 19. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 28. Mai 2021.

Hof, den 28. Mai 2021
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Mai 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Mai 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Mai 2021.